

# RS OGH 2016/4/21 20b215/10x, 90b31/15x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2016

## Norm

KSChG §28

1. KSChG § 28 heute
2. KSChG § 28 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2003
3. KSChG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1997
4. KSChG § 28 gültig von 01.10.1979 bis 31.12.1996

## Rechtssatz

Sinngleiche Klauseln sind solche, die bei anderer Formulierung denselben verpönten Regelungsinhalt wie die konkret beanstandeten Klauseln aufweisen. Das Verbot „sinngleicher“ Klauseln umfasst idR alle Vertragsbestimmungen, die aus den gleichen Gründen wie die im Spruch angeführten Klauseln unzulässig sind. Im Verbandsprozess nach § 28 KSChG ist die Aufnahme „sinngleicher“ Klauseln in das Unterlassungsgebot zulässig. Sinngleiche Klauseln sind solche, die bei anderer Formulierung denselben verpönten Regelungsinhalt wie die konkret beanstandeten Klauseln aufweisen. Das Verbot „sinngleicher“ Klauseln umfasst idR alle Vertragsbestimmungen, die aus den gleichen Gründen wie die im Spruch angeführten Klauseln unzulässig sind. Im Verbandsprozess nach Paragraph 28, KSChG ist die Aufnahme „sinngleicher“ Klauseln in das Unterlassungsgebot zulässig.

## Entscheidungstexte

- RS0127690">2 Ob 215/10x  
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x  
Beisatz: Diesbezüglich sind die Grundsätze der Rechtsprechung zu § 14 UWG anzuwenden. (T1)  
Veröff: SZ 2012/20
- RS0127690">9 Ob 31/15x  
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127690

## Im RIS seit

23.04.2012

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)